

Vertrag

über die Raumnutzung im

Mosaik – Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, 53340 Meckenheim

**Zwischen
der Stadt Meckenheim,
vertreten durch den Bürgermeister
im Folgenden „Stadt“ genannt**

und

Frau/Herr/Organisation

(Name)

(Adresse)

Telefonnummer:

im Folgenden „Veranstalter“ genannt

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Art der Veranstaltung: (Feier privat/kommerziell/...)

Personenanzahl:

§ 1

Die Stadt gestattet dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung

die Benutzung **des Raumes/der Räume** im Mosaik – Kulturhaus
Meckenheim

Nutzungsdauer	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)

§ 2

Der Veranstalter muss mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Jugendschutzes eingehalten werden.

Aus Gründen von Brandschutz, Vermeidung der Verschmutzung von Örtlichkeiten und Gegenständen, Schutz von Nichtrauchern vor Belästigung und gesundheitlicher Beeinträchtigung (Nichtraucherschutz) und Schutz Jugendlicher vor der Verführung zum Rauchen (Jugendschutz) gilt ein Rauchverbot im gesamten Gebäude und der Außenanlage. Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße ausgesprochen werden.

§ 3

Geräte, die der Schallerzeugung dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke verwendet werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft, nicht erheblich belästigt werden.

Ab 22:00 Uhr ist im Freien absolute Nachtruhe einzuhalten.

§ 4

Die öffentlichen Verkehrsflächen dienen insbesondere im Umkreis des angemieteten Veranstaltungsortes ausschließlich dem Gemeingebrauch, d. h. der bestimmungsgemäßen Nutzung als Straße, Fuß- oder Radweg.

Sofern der Veranstalter eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. entgegen der Zweckbestimmung, anstrebt, so bedarf er einer Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 5

Werden die öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so hat der Veranstalter Sorge dafür zu tragen, dass die Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden. Nach § 17 des Straßen- und Wegegesetz NRW kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung bei mangelnder Beseitigung durch den Veranstalter auf dessen Kosten beseitigen.

§ 6

Der Veranstalter hat die angemieteten Räumlichkeiten (inkl. Stuhllager) so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat (siehe Fotos an den Türen).

Weiterhin hat der Mieter den Küchenbereich gründlich, unter Beachtung der Hygienevorschriften, zu reinigen sowie das verwendete Geschirr zu spülen und wieder in die gekennzeichneten Schränke einzuräumen, alle genutzten Tische zu reinigen, in allen genutzten Räumen die Fußböden feucht zu reinigen, die genutzten Toiletten- und Außenanlagen gründlich zu reinigen und den Müll und Essensreste vollständig zu entsorgen. Auch müssen die Essensreste aus dem Kühlschrank entfernt werden und der Kühlschrank muss nach Benutzung feucht ausgewischt werden.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Meckenheim dazu berechtigt, durch Dritte eine Fachreinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

Für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dem Nutzer obliegt die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Sachen und Gegenstände nach der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen. Eine Haftung für den Verlust verbliebener Sachen und Gegenstände wird nicht übernommen.

Kommt es durch technisches Versagen, Betriebsstörungen oder andere Ereignisse zu Beeinträchtigung oder Abbruch der Veranstaltung, so führt dies nicht zur Minderung oder Rückzahlung des Mietpreises.

Die Raumübergabe erfolgt vor und nach der Veranstaltung jeweils mit dem Vermieter und Mieter gemeinsam anhand von Übergabeprotokollen.

§ 7

Die Nutzung des Innenhofes, sowie die Nutzung der dortigen Spielgeräte für Kinder ist dem Veranstalter untersagt, da dies Eigentum der Kindertageseinrichtung ist.

Zudem dürfen aus Sicherheitsgründen auf keinen Fall Glas oder sonstige Abfälle auf der eingezäunten Außenanlage hinterlassen werden.

Dekoration kann nur angebracht werden, wenn keine Beschädigungen der Einrichtung, wie z. B. durch Nägel, Schrauben, Tacker usw. gewährleistet sind.

Jegliche Dekorationen sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

§ 8

Der Veranstalter hat mit der Zahlung der Nutzungsgebühr im Voraus eine Kaution zu leisten. Die Kaution dient der Sicherung von Ansprüchen der Stadt gegen den Veranstalter aus dem Mietverhältnis, insbesondere von Ansprüchen auf Erstattung von Reinigungskosten und Ansprüchen auf Schadensersatz, etwa wegen Sachschäden an Gegenständen der gemieteten Räume.

§ 9

Nutzungsgebühr	Euro
Kaution	Euro
Gesamt	Euro

Der o. g. Gesamtbetrag **in Höhe von** € ist **bis zum** **2014** unter Angabe des **Verwendungszwecks:**

51146000 (Kassenzeichen) (Name) **am** **2014**

auf das unten stehende Konto der Stadtkasse Meckenheim **zu überweisen:**

Bank:	IBAN:	BIC:
Raiffeisenbank Rheinbach- Voreifel e.G.	DE22 3706 9627 1001 2160 11	GENODED1RBC

§ 10

Kommt der Veranstalter seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte tätig. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 11

Bei einem Verstoß des Veranstalters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann die Stadt eine erneute Vermietung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen an den Veranstalter für begrenzte Zeit, bei einem wiederholten Verstoß auch auf Dauer verweigern.

§ 12

Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen haftet die Stadt nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 13

Der Vertrag erhält Rechtsgültigkeit nur dann, wenn beide Parteien gegenseitig unterschrieben haben. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird auf unter einem den Vermieter berechtigten Rücktrittsvorbehalt abgeschlossen. Der Vermieter ist verpflichtet, durch schriftliche Erklärung spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung dem Mieter mitzuteilen, ob der Vertrag seine Gültigkeit behält oder nicht.

Ist der Rücktritt wirksam, so wird der Vertrag in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis umgestaltet. Jede Partei hat die erbrachten Leistungen zurück zu gewähren sowie die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

§ 14

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 16

Gerichtsstand ist der Sitz des für den Veranstaltungsort zuständigen Amtsgerichts.

§ 17

Der Mieter hat die Nutzungsordnung des Mosaik-Kulturhauses gelesen und verstanden und erklärt sich anhand seiner nachfolgenden Unterschrift mit der beigefügten Nutzungs- und Gebührenordnung einverstanden.

Weitere Vereinbarungen:

Der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung wurde vor Vertragsabschluss dem Vermieter vorgelegt.

.....
.....

Meckenheim, den

Meckenheim, den

STADT MECKENHEIM

DER VERANSTALTER:

DER BÜRGERMEISTER

Im Auftrag:

.....

.....